

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (4. Ausschuss)
- Drucksache 6/4701 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/4200 -

Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2016/2017 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2016/2017

und der Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 6/4198 -

Mittelfristige Finanzplanung 2015 bis 2020 des Landes
Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung

hier: Einzelplan 01 - Landtag

Der Landtag möge beschließen:

1. Im Stellenplan des Einzelplans 01, Kapitel 0102 „Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit“, Titel 422.01 „Planstellen für Beamtinnen und Beamte“ wird eine neue Planstelle der BesGr. A15 ausgebracht.
2. In Einzelplan 01, Kapitel 0102 „Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit“ wird der Titel 422.01 „Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten“ entsprechend angehoben.

3. In Einzelplan 01, Kapitel 0102 „Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit“ wird der Titel 427.01 „Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte“ in Höhe des Ansatzes für „Aushilfskräfte für Datenschutzprojekte“ um 82,4 TEUR abgesenkt.
4. Im Haushaltsplan wird vermerkt, dass spätestens mit Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung und den daraus resultierenden neuen Pflichtaufgaben für die Aufsichtsbehörde ein diesem Aufgabenumfang angemessener Planstellenzuwachs von voraussichtlich drei Stellen im gehobenen bzw. im höheren Dienst realisiert wird. Die Deckung ist durch den allgemeinen Landeshaushalt zu gewährleisten.

Helmut Holter und Fraktion

Jürgen Suhr und Fraktion

Begründung:

Seit Juni 2015 durchläuft die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) das Trilogverfahren. Dieses finale Abstimmungsverfahren zwischen Rat, Parlament und Kommission soll nach dem öffentlich bekundeten Willen aller Beteiligten zum Ende dieses Jahres abgeschlossen sein. Die Kapitel der Verordnung, welche die Aufsichtsbehörden und deren Aufgaben, Befugnisse und Struktur regeln, gelten als ausverhandelt - insoweit sind nach jetzigem Erkenntnisstand keine Änderungen mehr zu erwarten. Nach Festlegung des Verordnungsinhaltes zum Ende dieses Jahres und anschließender Veröffentlichung im Frühjahr 2016 gilt eine zweijährige Strukturanpassungsfrist, in der unabhängig vom eigentlichen Gültigkeitsdatum der Verordnung von den Mitgliedsstaaten unverzüglich materiell-rechtliche und strukturelle Vorbereitungen getroffen werden müssen. Aufgrund der hiesigen föderalistischen Kompetenzverteilung gilt diese Verpflichtung insbesondere auch für die Bundesländer.

Nach mittlerweile deutschlandweit gefestigter Einschätzung ergeben sich bereits aus den als feststehend geltenden Regelungen der DSGVO nicht weniger als dreizehn neu hinzukommende Aufgaben für den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit jeweils ungewöhnlich hoher Komplexität sowie Komplikationswahrscheinlichkeit, da es vor allem um internationale Abstimmungsprozesse, rechtsförmliche Verfahren und entsprechende Gerichtsbeschlüsse hinsichtlich der Anwendung und des Zusammenspiels europäischer, nationaler und landesbezogener Regelungen gehen wird. Darüber hinaus neu hinzukommende Befugnisse und damit verbundene Klagerisiken sind mit dieser Zahl noch nicht berücksichtigt.

Der Charakterwandel der Behörde von einer nach dem Opportunitätsprinzip handelnden Einrichtung hin zu einer vorwiegend restriktiv und fristgebunden agierenden (nationalen und internationalen) Aufsichtsbehörde mit auch übernationaler Wirkung wird demnach sukzessive vollzogen. In der Folge dieses Transformationsprozesses steigt zwangsläufig der Personalbedarf. So gehen die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder derzeit von einem zusätzlichen Stellenbedarf von nicht weniger als durchschnittlich 20 % bis 25 % ihrer jeweiligen Ausgangsgröße aus.

Im vorliegenden Haushaltsentwurf ist bislang lediglich der Aushilfskräftetitel um das Äquivalent einer E15 Stelle verstärkt worden. Eine aufgabengerechte und den Anforderungen der Art. 45 ff. der DSGVO entsprechende Personalausstattung ist damit langfristig nicht gewährleistet.

Dies widerspricht offenkundig den zu erwartenden europäischen Vorgaben. So heißt es z. B. in Art. 47 Nr. 5 DSGVO (Kommissionsfassung):

„Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörde mit angemessenen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und mit der erforderlichen Infrastruktur ausgestattet wird, um ihre Aufgaben und Befugnisse auch im Rahmen der Amtshilfe, Zusammenarbeit und Mitwirkung im Europäischen Datenschutzausschuss effektiv wahrnehmen zu können“.

Weiter führt Art. 47 in Nr. 7 aus:

„Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörde einer Finanzkontrolle unterliegt, die ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Aufsichtsbehörde über einen eigenen jährlichen Haushalt verfügt. Die Haushaltspläne werden veröffentlicht.“

Es steht außer Frage, dass die bisher dem Landesdatenschutzbeauftragten ausschließlich angebotene zeitlich befristete Aushilfskraft schon diesen nur beispielhaft und auszugsweise zitierten Anforderungen nicht gerecht wird.

Gemäß Art. 91 der DSGVO ist die VO in all ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Wie schon ausgeführt, ist in der weiteren Transformationsphase sukzessive (spätestens mit Geltung der Verordnung) ein weiterer Stellenbedarf absehbar. Angemessen erscheint hier eine Aufstockung um drei weitere Stellen (zwei Stellen der BesGr. A13 sowie eine Stelle der BesGr. A11). Mecklenburg-Vorpommern bliebe damit im unteren Rahmen der bisher bundesweit registrierten Mehrbedarfsschätzungen.